

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts

- Drucksache 8/2594 -

Öffentliche Anhörung am 10. Januar 2024

hier: Sachverständigen- und Fragenkatalog

Sachverständigeninstitutionen:

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)

ÖJV Ökologischer Jagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (LV M-V) e.V.

Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern

Universität Greifswald

Forstökonom Prof. Dr. Martin Moog

IG Bauen-Agrar-Umwelt Region Nord

Bund Deutscher Forstleute (Landesgeschäftsstelle M-V)

Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft M-V e.V.

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern

Deutscher Jagdrechtstag e.V.

Fragenkatalog:

- Anbei die Antworten der IG BAU
1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?
 2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?
 -
 3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?
 4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?
 - Wir favorisieren eine kürzere Pachtdauer!

Nur so haben die Verpächter die Möglichkeit, sich in überschaubaren Zeiträumen von Pächtern zu trennen, die sich nicht bewährt haben und beispielsweise nicht genügend Wild schießen. Bei dieser Frage geht es grundsätzlich darum, die Rechte der Eigentümer an Grund und Boden zu stärken, da diese in gemeinschaftlichen Jagdbezirken in der Pachtperiode kaum Möglichkeit der Einflussnahme auf die Jäger haben.

Daher sollte eine Mindestpachtdauer nicht mehr als 6 Jahre betragen. Kürzere Pachtzeiten sollten auch möglich sein (z.B. 3 Jahre). Längere Pachtzeiten können gerne freiwillig vereinbart werden, wenn der Verpächter es möchte. Aber eine Mindestpachtdauer von 12 Jahren im Jagdgesetz festzulegen ist kontraproduktiv (insbesondere wenn es darum geht, angepasste Wildbestände herzustellen, die eine natürliche Verjüngung von Bäumen im Wald ermöglichen sollen.)

Längere Pachtzeiten reduzieren bzw. „strecken“ sicherlich den Verwaltungsaufwand bei den Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Dies sollte aber zweitrangig sein.
 5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?
 - Bejagung ist immer ein wichtiger Teil beim Waldumbau (nicht nur bei Kiefer)
 6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?
 - Um den Waldumbau schnell voran zutreiben, sind deutlich höhere finanzielle Mittel für alle Waldbesitzer nötig. Um den Verbissdruck auf den Wald zu verringern, sollten im Wald deutlich mehr Wildäsungsflächen angelegt werden, an denen nicht gejagt wird. Es gibt auch noch genügend Potential, vorhandene Wildäcker und Wildwiesen besser zu bearbeiten um sie attraktiver für das Wild zu machen.

Besonders die Jagd im Wald mit Nachtzieltechnik sorgt für viel Unruhe und deutlich weniger Ruhezeiten.

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?
 - Es kommt auf die praktische Umsetzung an.
8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?
9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?
 - Dies wird sehr befürwortet. Siehe auch Nr. 4
10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?
11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?
12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?
 -
13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?
14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?
15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?
16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?
17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?
 - JA! Der Biber richtet mittlerweile erhebliche Schäden an in Wäldern und in der Landschaft. Es gilt eine Balance zu finden bzw. durch Bejagung wieder herzustellen, die die Interessen der Landnutzer und der Erhaltung der Art (Biber) gleichrangig berücksichtigen. Die Schäden die der Biber in der Forstwirtschaft aber auch in geschützten Biotopen anrichtet sind beträchtlich. Da die Biberpopulationen groß genug und nicht mehr gefährdet sind, sollte er ins Jagdrecht aufgenommen werden, um eine reguläre Bewirtschaftung dieser Tierart zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Wolf. Insbesondere sollte er an Nutztierhaltungen bejagt werden dürfen. Durch Bejagung kann außerdem die Scheu vor Menschen und Nutztieren zurückerlangt werden.
18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?
20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?
- Ja, Hegegemeinschaften sind eine bewährte Institution für die Planung und Kontrolle der Abschüsse.
21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?
- Letzteres würden wir sehr begrüßen! Also Stärkung der Verhandlungsfreiheit und Festlegung einer Höchstpachtdauer statt Mindestpachtdauer. Siehe auch unter 4.
22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?
23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?
- Ja, sie erscheinen sinnvoll, um Übersicht über die Rehwildbestände zu behalten.
24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?
- Ja, durch die Möglichkeit der Bejagung kann der Bestand an (seltenen) Singvögeln, Bodenbrütern und wirbellosen Tieren örtlich gesichert bzw. eine Reduktion dieser verringert werden. In der Praxis würde die Bejagung der genannten Vogelarten ohnehin nur noch in geringem Umfang stattfinden.
25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?
- Nein, Schäden in meistens großflächig angelegten Energiepflanzen-Kulturen (Mais) sind jagdwirtschaftlich kaum zu beherrschen und zu schützen. Diese Kulturen haben eine enorme Anziehungskraft auf viele Wildarten, da sie attraktive Nahrung und zugleich Deckung bieten.
26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?
- 50 bis 75 ha
27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?
28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?
- Dies wäre wünschenswert; ja!
29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?
- Möglichst nicht, da nächtliche Bejagung zusätzlichen Stress bedeutet. Für den Fall, dass Rehwild stärker reduziert werden muss, kann –zeitlich begrenzt- die nächtliche Bejagung sinnvoll sein.

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?
- Ja, mit dem Ziel überhöhte Wildbestände zu reduzieren. Es bedeutet aber auch, dass das Wild zusätzlich in der Nachtzeit gestört wird.
31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?
- Ja, Notzeiten kommen kaum noch vor.
32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?
- Nein
33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?
34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?
35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?
- a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?
- b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?
36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.
- a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.
- b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?
37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?
38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?
39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?
41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?
- a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?
- b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?
42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?
- Ein jährlicher Schießnachweis ist in Ordnung.

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?
- a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?
 - b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?
 - c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?
44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?